



Satzung zur Einrichtung, Vergabe und Evaluation von Schwerpunktprofessuren und Forschungsprofessuren an der Katholischen Stiftungshochschule München

vom 06.02.2025

Auf Grund von § 6 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH München) erlässt die KSH München entsprechend Art. 59 (1) Satz 2, 7 und 8 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) folgende Satzung zur Einrichtung, Vergabe und Evaluation von Schwerpunktprofessuren und Forschungsprofessuren.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Einrichtung sowie das Bewerbungs-, Bewilligungs- und Evaluationsverfahren für Schwerpunktprofessuren (Art. 59 Abs. 1 Satz 8 BayHIG) und Forschungsprofessuren (Art. 59 Abs. 1 Satz 7 BayHIG). Die Regelungen gelten für interne und externe Ausschreibungen. Für externe Ausschreibungen gilt ergänzend die Berufsordnung der KSH München in der aktuellen Fassung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Schwerpunktprofessuren und Forschungsprofessuren dienen der Profilentwicklung der KSH München. Sie fördern durch spezifische befristete Entlastungen von der Lehrverpflichtung die strategischen Schwerpunktsetzungen der Hochschule in Forschung, Entwicklung, Lehre und Transfer. Die Ergebnisse der Entlastung sollen der KSH München im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugutekommen. Sie sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Unter Berücksichtigung aller Entlastungsmöglichkeiten ist für Schwerpunktprofessuren und Forschungsprofessuren in der Regel eine Mindestlehrverpflichtung von 6 SWS pro Semester aufrechtzuerhalten (vgl. Lehrverpflichtungsleitlinie der KSH München). Dies gilt für eine Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis bei reduziertem Deputat bzw. in Teilzeitbeschäftigung. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung (gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) wird durch die Gewährung entsprechender Entlastungen im Rahmen einer Schwerpunktprofessur oder Forschungsprofessur nicht berührt. Deputatsermäßigungen für Aufgaben der Selbstverwaltung sind unter Berücksichtigung von § 2 (2) möglich.
- (4) Während der Laufzeit einer Schwerpunktprofessur oder einer Forschungsprofessur sind Freistellungen gemäß Art. 61 BayHIG grundsätzlich nur im Umfang von 50%

möglich. Die im Rahmen der Schwerpunktprofessur oder Forschungsprofessur erbrachten Leistungen müssen klar abgegrenzt sein von jenen, die im Rahmen der Freistellung nach Art. 61 BayHIG erbracht werden.

- (5) Eine Kombination von Schwerpunktprofessur und Forschungsprofessur ist nicht möglich.

§ 3 Rahmenbedingungen einer Schwerpunktprofessur

- (1) Die teilweise Entlastung von der Lehrverpflichtung ermöglicht der Schwerpunktprofessorin/dem Schwerpunktprofessor für einen befristeten Zeitraum die Konzentration auf den ausgeschriebenen Schwerpunkt.
- (2) Eine Schwerpunktprofessur kann eingerichtet werden für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung, zur Entwicklung von Lehrinnovationen und Transfer. Neben den übergreifenden Kriterien werden an die jeweilige Schwerpunktsetzung spezifische Kriterien angelegt (vgl. § 6).
- (3) Eine Schwerpunktprofessur ist mit einer Entlastung von der Lehrverpflichtung im Umfang von 6 SWS verbunden. Dies gilt für eine Schwerpunktprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis in Teilzeitbeschäftigung. § 2 gilt entsprechend.
- (4) Eine Schwerpunktprofessur ist in der Regel auf drei Jahre befristet. In begründeten Ausnahmefällen bzw. im Rahmen einer Drittmittelfinanzierung kann die Vergabe einer Schwerpunktprofessur einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahren umfassen.

§ 4 Rahmenbedingungen einer Forschungsprofessur

- (1) Forschungsprofessuren dienen der gezielten Stärkung bereits forschungsstarker Bereiche und dem Aufbau neuer anwendungsorientierter Forschungsschwerpunkte von hoher strategischer Bedeutung. Die teilweise Entlastung von der Lehrverpflichtung ermöglicht der Forschungsprofessorin/dem Forschungsprofessor für einen befristeten Zeitraum die Konzentration auf anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit spezifischen Themenschwerpunkten sowie auf die zugehörige Drittmittelakquise, Veröffentlichungen und Nachwuchsförderung. Es werden spezifische Kriterien an die Vergabe angelegt (vgl. § 7).
- (2) Eine Forschungsprofessur ist in der Regel mit einer Entlastung von der Lehrverpflichtung im Umfang von 9 SWS verbunden. Dies gilt für eine Forschungsprofessur im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung und im entsprechenden Verhältnis in Teilzeitbeschäftigung. § 2 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung.
- (3) Eine Forschungsprofessur ist in der Regel auf drei Jahre befristet. In begründeten Ausnahmefällen bzw. im Rahmen einer Drittmittelfinanzierung kann die Vergabe einer Forschungsprofessur einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahren umfassen.

§ 5 Verfahren zur Besetzung

- (1) Die strategische Entscheidung über die Einrichtung einer Schwerpunktprofessur oder einer Forschungsprofessur sowie die Dauer der Entlastung trifft die Hochschulleitung, letztverantwortlich die Präsidentin/der Präsident, unter Berücksichtigung der verfügbaren Lehrkapazitäten und weiteren Ressourcen. Im Fall einer drittmittelfinanzierten strategischen Antragstellung zur Einrichtung einer Schwerpunktprofessur bzw. Forschungsprofessur wird die Hochschulleitung in die Antragsentwicklung einbezogen.
- (2) Die konkrete Entscheidung über eine interne bzw. externe Ausschreibung und über den Inhalt der Ausschreibung trifft die Hochschulleitung unter Berücksichtigung des Strategie- und Hochschulentwicklungsplans sowie aktueller Themen und Entwicklungen im hochschulpolitischen sowie gesellschaftlichen Kontext. Die erweiterte Hochschulleitung wird beratend einbezogen.
 1. Im Fall einer externen Ausschreibung folgt das Verfahren der jeweils gültigen Berufungsordnung der KSH München.
 2. Im Fall einer internen Ausschreibung legt die Hochschulleitung dem Senat einen kriteriengeleiteten Vorschlag zum Beschluss vor.
- (3) Bei hochschulinterner Ausschreibung trifft die Entscheidung über die eingegangenen Bewerbungen die Präsidentin/der Präsident nach Beratung in der Erweiterten Hochschulleitung und nach Anhörung des Senats. Die Bewerbungen werden zunächst der zuständigen Dekanin/dem Dekan zugeleitet, welche/welcher sie um eine Stellungnahme bezüglich der Sicherstellung der Lehraufgaben in der Fakultät sowie zur geplanten Übernahme von Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung ergänzt und dann an die Präsidentin/den Präsidenten weiterleitet. Die Hochschulleitung prüft die eingegangenen Bewerbungen anhand der in dieser Satzung formulierten Kriterien und berät eine Empfehlung zur Vergabe oder Ablehnung in der erweiterten Hochschulleitung.
- (4) Die Übertragung der Schwerpunktprofessur bzw. Forschungsprofessur nach interner Ausschreibung erfolgt durch die Präsidentin/den Präsidenten nach nicht-öffentlicher Anhörung des Senats. Bei Annahme der Entlastung durch die Bewerberin/den Bewerber erklärt sie bzw. er sich mit den Zielsetzungen gemäß dieser Satzung sowie der Ausschreibung einverstanden.

§ 6 Kriterien zur Vergabe einer Schwerpunktprofessur

- (1) Übergreifende Kriterien für die Vergabe einer Schwerpunktprofessur sind:
 - Passgenauigkeit mit Zielen und Schwerpunkten der Ausschreibung
 - Spezifische fachliche Kompetenzen
 - Innovationsimpulse und erwartete Wirkung im Schwerpunkt
 - Nutzen und erwartete Wirkung für die Profilentwicklung der KSH München
 - Bisherige Leistungen der sich bewerbenden Person zum Schwerpunkt der Ausschreibung
- (2) Im Fall einer externen Ausschreibung gelten ergänzend die Vorgaben der Berufsordnung in der aktuellen Fassung.

- (3) Spezifische Kriterien für eine Schwerpunktprofessur in der anwendungsbezogenen **Forschung und Entwicklung** sind:
- Spezifische Leistungen der bewerbenden Person im Bereich Forschung und Entwicklung gemäß § 13 (2) AVBayHIG
 - Passgenauigkeit des geplanten Projekts bzw. der geplanten Projekte im Förderzeitraum
 - Bedeutung für bzw. erwartete Wirkung auf die (Weiter-)Entwicklung des spezifischen Forschungsbereichs der KSH München
 - Geplante Einwerbung von (wettbewerblichen) Drittmitteln (Umfang in Anlehnung an § 13 (2) AVBayHIG)
 - Geplante wissenschaftliche Veröffentlichungen (Art und Umfang in Anlehnung an § 13 (2) AVBayHIG)
 - Beitrag zur Nachwuchsförderung (geplante bzw. laufende thematisch passende Promotionsbegleitung)
 - Geplante Rückbindung in die Lehre
- (4) Spezifische Kriterien für eine Schwerpunktprofessur zur **Entwicklung von Lehrinnovationen** sind:
- Spezifische Leistungen der bewerbenden Person im Bereich der Lehre (bisherige Lehrerfahrung und Anwendung von innovativen Lehrkonzepten im Lehr-Lern-Kontext, z.B. Auszeichnungen, Preise oder andere Anerkennungen)
 - Passgenauigkeit des geplanten Projekts bzw. der geplanten Projekte im Förderzeitraum
 - Bedeutung für und erwartete Wirkung auf die (Weiter-)Entwicklung der Lehrqualität an der KSH München
 - Sondierung und Beteiligung bei der Konzeptionierung neuer Studienangebote im Kontext der Profilentwicklung der KSH München
 - Ideen für digital gestützte, innovative Lern- und Lehrformate mit Anwendungsbezug
 - Sondierung und Einwerbung von (wettbewerblichen) Drittmitteln zur Förderung innovativer Lehr-Lern-Formen
 - Stärkung des internen Wissenstransfers zu innovativen Lehr-Lern-Formen und Schaffung von interdisziplinären Austauschforen
 - Sondierung und Entwicklung von Instrumenten der Lehrförderung an der KSH München
 - Unterstützung der nachhaltigen Implementierung sowie der Evaluation von Lehrinnovationen
- (5) Spezifische Kriterien für eine Schwerpunktprofessur zum **Transfer** sind:
- Spezifische Leistungen der bewerbenden Person im Bereich Transfer.
 - Passgenauigkeit des geplanten Projekts bzw. der geplanten Projekte im Förderzeitraum
 - Bedeutung für und erwartete Wirkung auf die (Weiter-)Entwicklung des Transferbereichs der KSH München
 - Geplante Einwerbung von (wettbewerblichen) Drittmitteln bzw. Entwicklung von refinanzierten Transferangeboten
 - Geplante Rückbindung in die Lehre bzw. Forschung

§ 7 Kriterien zur Vergabe einer Forschungsprofessur

- (1) Kriterien für die Vergabe einer Forschungsprofessur:
 - Leistungen der bewerbenden Person in den vergangenen fünf Jahren in der drittmittelfinanzierten Forschung und Entwicklung sowie zugehörige Veröffentlichungen gemäß § 13 (2) AVBayHIG
 - Passgenauigkeit des Forschungskonzepts mit Zielen und Schwerpunkten der Ausschreibung
 - Spezifische fachliche Kompetenzen
 - Innovationsimpulse und erwartete Wirkung
 - Nutzen bzw. erwartete Wirkung für die Profilentwicklung bzw. Entwicklung der Forschungsschwerpunkte der KSH München
 - Anbindung an die Lehre in den Studiengängen der KSH München
- (2) Im Fall einer externen Ausschreibung gelten ergänzend die Vorgaben der Berufsordnung in der aktuellen Fassung.

§ 8 Dokumentation, Kommunikation und Evaluation

- (1) Die Professorin/der Professor verpflichtet sich zur angemessenen Dokumentation des Fortschritts der Tätigkeiten im Rahmen der Schwerpunktprofessur bzw. Forschungsprofessur, unabhängig von Anforderungen eines Drittmittelgebers. Einmal jährlich ist dem laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglied der Hochschulleitung ein Kurzbericht zum Projektverlauf vorzulegen. Es ist insbesondere auf mögliche Gefährdungen der Zielerreichung einzugehen und zu schildern, welche Maßnahmen zu deren Abwendung geplant sind bzw. ergriffen wurden. Das laut Geschäftsverteilungsplan zuständige Mitglied der Hochschulleitung informiert die Präsidentin/den Präsidenten über die Inhalte des Kurzberichts.
- (2) Die Ergebnisse werden in angemessener Form hochschulöffentlich bekanntgegeben. Genauso ist die wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse gemäß Veröffentlichungsleitlinie der KSH München anzustreben.
- (3) Zum Ende der befristeten Schwerpunktprofessur bzw. Forschungsprofessur erfolgt eine abschließende Evaluation zur Bewertung der tatsächlichen Zielerreichung gemäß den Kriterien und der in der Ausschreibung bzw. Bewerbung formulierten Zielsetzungen.
- (4) Hierzu erstellt die Professorin/der Professor einen Abschlussbericht und reicht diesen spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit bei dem laut Geschäftsverteilungsplan zuständigen Mitglied der Hochschulleitung ein, welches es mit einer Stellungnahme versieht und an die Präsidentin/den Präsidenten weiterleitet. Hierbei ist darzulegen, wie die Kriterien gemäß dieser Satzung erfüllt und Ziele gemäß der eingereichten Bewerbung erreicht wurden. Die Pflicht zur hochschulinternen Evaluation gilt unabhängig von einer möglichen Berichtspflicht gegenüber dem Drittmittelgeber.
- (5) Die Präsidentin/der Präsident informiert den Senat in nicht öffentlicher Sitzung über die Evaluation und daraus abzuleitende strategische Folgerungen.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 15.02.2025 in Kraft. Bereits befristet vergebene Ermäßigungen gelten bis zu ihrem Ablauf. Ein Anspruch auf erneute Vergabe nach vorangegangenen Kriterien besteht nicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 19.12.2024

und der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 03.02.2025.

München, den 06.02.2025

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 06.02.2025 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 06.02.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 06.02.2025.